

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,  
und

Herrn Eugen Kuni, c/o Haus Lehe, Lutherstr. 2a, 27576 Bremerhaven,

wird folgende

### **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche Herr Eugen Kuni, - im folgenden Einrichtungsträger genannt -, für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogen-erkrankungen, mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff SGB XII i.V. mit 55 ff SGB IX sowie der Verordnung zu § 60 SGB XII, im ambulanten betreuten Wohnen, z. Zt. Batteriestr.6, 27568 Bremerhaven, und im Fehrmoorweg 112, 27578 Bremerhaven (trärgesteuerter Wohnraum), erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (zuletzt ergänzt/geändert am 27.11.2015, Berichtsraster Qualitätsprüfung) Anwendung.

#### **2. Leistungsvereinbarung**

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 4b, ambulantes betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Sucht- und Drogen-erkrankungen.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2 Die Leistungen sind nach allgemein anerkannten Fachstandards sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen.

Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt als Berechnungsgrundlage eine Platzzahl von 11 zugrunde. Davon befinden sich 5 Plätze in der Batteriestr. sowie 6 im Fehrmoorweg 112, jeweils in Form von Ein-Personen-Wohnungen. Alle Plätze werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die persönlich entsprechend der Anlage zur „Vereinbarung über Steigerungsraten für Einrichtungen nach dem SGB XII“ vom 25.04.2008 geeignet sind. Diese Anlage ist bekannt und Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab 01.01.2017 bis zum 31.12.2017** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	1,45	15,24	0,00	0,78	17,47
Hilfebedarfs- gruppe 2	1,45	22,06	0,00	0,78	24,29
Hilfebedarfs- gruppe 3	1,45	32,32	0,00	0,78	34,55
Hilfebedarfs- gruppe 4	1,45	49,44	0,00	0,78	51,67
Hilfebedarfs- gruppe 5	1,45	69,81	0,00	0,78	72,04

Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld (vergl. § 18 Absatz 6, 7 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII, 25 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	1,09	11,42	0,00	0,78	13,29
Hilfebedarfs- gruppe 2	1,09	16,54	0,00	0,78	18,41
Hilfebedarfs- gruppe 3	1,09	24,24	0,00	0,78	26,11
Hilfebedarfs- gruppe 4	1,09	37,08	0,00	0,78	38,95
Hilfebedarfs- gruppe 5	1,09	52,35	0,00	0,78	54,22

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Für die Zeit **ab 01.01.2018** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 **bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zunächst** folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	1,38	14,89	0,00	0,78	17,05
Hilfebedarfs- gruppe 2	1,38	21,55	0,00	0,78	23,71
Hilfebedarfs- gruppe 3	1,38	31,55	0,00	0,78	33,71
Hilfebedarfs- gruppe 4	1,38	48,23	0,00	0,78	50,39
Hilfebedarfs- gruppe 5	1,38	68,09	0,00	0,78	70,25

Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld (vergl. § 18 Absatz 6, 7 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII, 25 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1	1,03	11,17	0,00	0,78	12,98
Hilfebedarfs- gruppe 2	1,03	16,16	0,00	0,78	17,97
Hilfebedarfs- gruppe 3	1,03	23,67	0,00	0,78	25,48
Hilfebedarfs- gruppe 4	1,03	36,18	0,00	0,78	37,99
Hilfebedarfs- gruppe 5	1,03	51,07	0,00	0,78	52,88

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den als Anlage 2 + 3 beige-fügten Berechnungsblättern zu entnehmen.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### 4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum **31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres** (hier: 2018) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

#### 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab dem 01.01.2017** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also **mindestens bis zum 31.12.2017**).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

#### 6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame

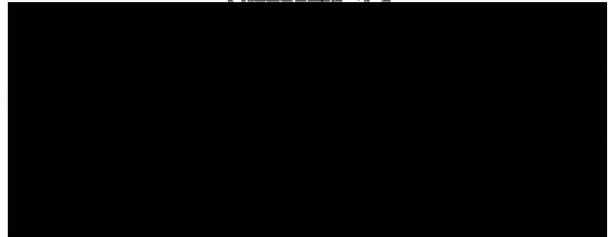
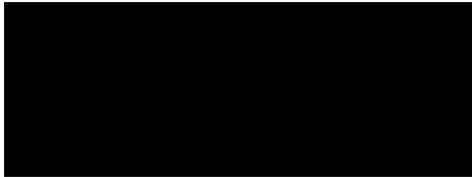
zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**  
Im Auftrag:

**Einrichtungsträger:**

**Haus Lehe**  
Luthardtstr. 2



Anlagen:

- Anlage 1 „persönliche Eignung von Mitarbeitern“ (bereits vorhanden) einschließlich Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 4b
- Anlage 2 + 3 Entgeltberechnungen (Anlage 3 BremLRV SGB XII)